

LANDRATSAMT MULDENTALKREIS

04808 Röcknitz

27. FEB. 1997

512/197

Landratsamt Muldentalkreis, Postfach 243, 04808 Röcknitz

Sächsische Quarzporphyr-Werke GmbH
z.Hd. der Geschäftsleitung
Steinbergstraße

04808 Röcknitz

Dezernat/Amt: 5/Umweltamt

Dienststelle: Karl-Marx-Str. 22
Haus 2

Bearbeiter: [REDACTED]

Hausapparat: 984 715

KOPIE

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
512/kbg

25.02.1997 Datum

Betrifft

Vorhaben: Verkippung Restloch Steinbruch Holzberg

Bezug: (1) Vorhabensdokumentation vom Ingenieurbüro Rascher, 04315 Leipzig, mit der Bitte um Überprüfung der Unterlagen gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz; Schreiben des Ingenieurbüros vom 18.10.1995 an das Regierungspräsidium (RP) Leipzig als höhere Wasserbehörde

(2) Weitergabe der Vorhabensdokumentation und dazu eingeholter Stellungnahmen vom RP an das Landratsamt Muldentalkreis als untere Wasserbehörde, mit Schreiben vom 25.06.1996

Anlagen: 1 Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluß der vorgeschriebenen fachlichen und rechtlichen Prüfung der vorgelegten Planunterlagen auf der Grundlage der im Freistaat Sachsen geltenden wasserrechtlichen Normen ergeht hiermit die folgende

wasserrechtliche Entscheidung:

Der Sächsische Quarzporphyr-Werke GmbH in 04808 Röcknitz, Steinbergstraße (SQW), vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Bernhardt Stelke, Herrn Wolfram Schubert und Herrn Hermann Klische, wird als Träger des Vorhabens **Verkippung Restloch Steinbruch Holzberg** auf der Gemarkung Böhlitz die **wasserrechtliche Plangenehmigung, Registrierungsnummer 1404/260/093/97/PG-1, gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG), in der mit Bekanntmachung vom 12.11.1996 veröffentlichten Neufassung (BGBl. I S.1690), nach Maßgabe der zur Prüfung vorgelegten Planunterlagen sowie der aufgeführten Nebenbestimmungen, erteilt.**

Der im Schreiben folgende Abschnitt 1 benennt Ziel und örtliche Lage des Vorhabens gemäß den vorgelegten Planunterlagen.

Abschnitt 2 nennt anschließend die eingereichten Planunterlagen und die von den Wasserbehörden verfahrensgemäß dazu eingeholten Stellungnahmen.

Hausadresse:

Telefon:

Telefax:

Bankverbindung:

Sprechstunden:

3569/93

Karl-Marx-Str. 22
04808 Röcknitz

0343/1 9840
oder
03425) 9840

0343/1
984199 984799

Sparkasse Muldentalkreis
BLZ 860 502 00
Kto. 1010 000 086

Montag 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr
Freitag 9-12 Uhr

Abschnitt 3 beinhaltet Nebenbestimmungen als Bedingungen und Auflagen auf der Grundlage geltenden Wasserrechtes und erwirkter Stellungnahmen zur Vorfiabensplanung.

Die in Abschnitt 4 folgenden Hinweise sind vom Nutzer dieser wasserrechtlichen Entscheidung zur rechtmäßigen Ausübung zu beachten.

Die wasserrechtliche Entscheidung ist nachfolgend mit Begründung und Rechtsbehelf versehen.

Als Anlage ist ein Merkblatt zum Bodenschutz beigelegt.

1 Ziel und örtliche Lage des Vorhabens gemäß den vorgelegten Planunterlagen

1.1 Ziel

Gemäß den vom o.g. Ingenieurbüro Rascher (Planer) vorgelegten Planunterlagen zum Vorhaben, hier Anlage 2-Regelung der Gewässerunterhaltung bzw. Gewässerpflege sieht das Unternehmenskonzept der SQW vor, das Restloch Steinbruch Holzberg zu verkippfen. Gemäß Anlage 1 zum Bezug 1 gelangen etwa 1,7 Mio Kubikmeter Abraum und Erdaushub zur Verkippung. Dabei wird im künftigen Schüttkörper versickerndes Oberflächenwasser (Niederschlag) sowie aus Spalten und Klüften ggf. zudringendes Grundwasser aufgenommen. Es wird vorerst mit ca. 40 Kubikmeter/d Wasser gerechnet, die zufließen und nach Sättigung des Schüttkörpers zur Ableitung anfallen werden.

Zum Vorhaben wurde dem Bergamt Borna ein überarbeiteter Sonderbetriebsplan zur bergrechtlichen Entscheidung vorgelegt (s. Anlage 19, Bezug 1).

Gem. Stellungnahme an das RP Leipzig vom 20.02.1996 und o.g. Anlage behält sich die Bergaufsichtsbehörde ihre Entscheidung bis zur Klärung des wasserrechtlichen Sachverhaltes der „wesentlichen Gewässerumgestaltung“ nach § 31 Abs.3 WHG vor.

Letzterem dient die hier getroffene wasserrechtliche Entscheidung.

1.2 Örtliche Lage

Gemäß den Planunterlagen, hier Anlage 3 -Übersichtskarte- und Nachtragsschreiben des Planers vom 28.01.1997, besteht folgende Zuordnung:

Gemeinde: Thallwitz

Kreis: Muldentalkreis

Regierungsbezirk: Leipzig

Top.Karte: 1107- 413 Maßstab: 1: 10 000

Koordinatenmittelpunkt: R.: 45 52 900

H.: 57 00 500

Gemarkung: - Böhlitz, Flurstücke Nr. 411, 414, 440, 430, 448, 452, 458, 462
- Collmen, Flurstück Nr. 213

Vorflut der vorgesehenen Gewässerbenutzung gem. Anlage 1, Bezug 1:

- Lossa, Gewässer I. Ordnung gemäß § 24 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 23.02.1993 (GVBl. S. 201), i.d.g.F.

Gewässerunterhaltungspflichtiger: Talsperrenmeisterei „Untere Pleiße“, Sitz 04571 Rötha, Gartenstraße 34, Flußmeisterei Grimma, gemäß §§ 70 Abs. 1 und 73 SächsWG

Wasserschutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

Im Regionalplanentwurf Westsachsen (Stand 2/96) ist der Vorhabensbereich als Schutzgebiet zur Renaturierung vorgesehen.

2 Eingereichte Planunterlagen und von den zuständigen Wasserbehörden verfahrensgemäß dazu eingeholte Stellungnahmen

2.1 Das RP Leipzig als höhere Wasserbehörde prüfte verfahrensgemäß die ihm vorgelegten Planunterlagen in Bezug auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 Abs. 2 WHG.

In diesem Verfahrensabschnitt lagen a) folgende Unterlagen vor und b) wurden folgende Stellungnahmen eingeholt:

a) Schreiben des Ingenieurbüros Rascher, Steine und Erden-Natur und Landschaft-Vermessung, Schulze-Delitzsch-Str. 7, 04315 Leipzig vom 18.10.1995 mit Vorhabensdokumentation zur Überprüfung gemäß § 31 WHG in Anlage

b) -Stellungnahme des Bergamtes Borna vom 20.02.1996

- Stellungnahme des RP Leipzig, Abteilung 6, Referat 63 - Abfall, Altlasten, Bodenschutz, vom 01.03.1996

- Stellungnahme des RP Leipzig, Abteilung 6, Referat 65 - Naturschutz und Landschaftsplanung, vom 26.06.1996

- Stellungnahme des Landratsamtes Muldentalkreis (LRA), Dezernat 5, Umwelt und Kreisentwicklung, mit Schreiben vom 29.02.1996

- Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes Westsachsen, Regionale Planungsstelle, Bautzener Str. 67, 04347 Leipzig, mit Schreiben vom 18.03.1996

- Stellungnahme der Gemeinde Thallwitz, Schreiben der Gemeindeverwaltung vom 28.05.1996

- Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig (StUFA-L) vom 23.04.1996 als Fachbehörde

2.2 Gemäß Bezug 2 erhielt das LRA als untere Wasserbehörde (uWB) die o.g. Unterlagen und Stellungnahmen zur weiteren Verfahrensführung auf der Ebene einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 WHG vom RP Leipzig.

In diesem Verfahrensabschnitt lag a) folgendes vor und b) folgende Unterlagen wurden ergänzt:

- a) Schreiben des RP Leipzig zur Übertragung der Verfahrensführung an die uWB vom 25.06.1996 mit Vorhabensdokumentation und Stellungnahmen wie o.g.
- b) - Ergänzungsschreiben des Planers zum Sonderbetriebsplan (s. Ziffer 1:1) vom 22.01.1997
 - Nachtrag des Planers mit Nachweis der vorliegenden wasserrechtlichen Nutzungsge-
nehmigung 1641/70/N/3 und Angaben zur örtlichen Lage des Vorhabens mit Schrei-
ben vom 28.01.1997
 - Notiz zur Beratung im LRA vom 22.01.1997
 - Ergänzende Stellungnahme des StUFA-L mit Schreiben vom 29.01.1997

3 Nebenbestimmungen in Form von Bedingungen und Auflagen auf der Grundlage gel- tenden Wasserrechtes und erwirkter Stellungnahmen zur Vorhabensplanung

3.1 Bedingungen

- 3.1.1 Mit der Vorhabensausführung darf erst begonnen werden, wenn das Bergamt Borna den der wasserrechtlichen Planung zugrunde liegenden, bergrechtlichen Sonderbetriebsplan zugelassen hat und der uWB ein entsprechender Nachweis vorliegt.
- 3.1.2 Bei Durchführung des Vorhabens entgegen den geprüften Antragsunterlagen sowie den dazu erteilten Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Entscheidung bleibt der ent-
schädigungslose Widerruf vorbehalten.

3.2 Auflagen

- 3.2.1 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zur wasserrecht-
lichen Entscheidung bleibt für den Fall des Eintrittes von jetzt nicht vorhersehbaren Aus-
wirkungen des Vorhabens auf Gewässer vorbehalten.
- 3.2.2 Es bleibt vorbehalten, diese wasserrechtliche Entscheidung entschädigungslos zu wider-
rufen, wenn mit der Nutzung nicht innerhalb von 3 Jahren ab Bekanntgabe begonnen
wurde.
- 3.2.3 Der Nutzer hat die Bestimmungen dieser wasserrechtlichen Entscheidung den von ihm
zur Aufgabenerfüllung bestellten Personen ausreichend zur Kenntnis zu geben.

3.2.4 Die mit der Verkippung vorgesehene, wesentliche Umgestaltung des Gewässers „Restloch Steinbruch Holzberg“ hat als Ausbau nach § 31 WHG, unter Beachtung der geltenden Regeln des Gewässerbaus sowie unter Berücksichtigung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a. a. R. d. T.), plan- und bestimmungsgemäß zu erfolgen.

Für Betrieb, Unterhaltung und Wartung der vorhabenszeitlich benötigten Anlagen und Vorrichtungen, einschl. Errichtung des tagseitig abschließend zu gestaltenden Gewässers, ist ausreichendes und fachlich geeignetes Personal zu bestellen. Gleiches gilt für die Dauer der plangemäß erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen aus dem Schüttkörper.

3.2.5 Die Einweisung und Einarbeitung des Personals in die Bedienung, das An- und Abfahren der Anlagen, deren Wartung und Reparatur sowie zum Verhalten bei Havariefällen und Störungen hat bereits bei Probetrieb zu erfolgen.

3.2.6 Es ist ein **Zeitplan** zur Realisierung der geplanten Verfüllung des Restloches aufzustellen und der uWB vorzulegen.

Weiter ist zugleich die Abgrenzung der Verfüllungsmaßnahme von sonstigen Betriebsabläufen im Vorhabensbereich klar darzulegen.

3.2.7 Es ist für die Durchführung des Vorhabens ein verantwortlicher **Bauleiter** zu bestellen, der vor Baubeginn der uWB und dem StUFA-L schriftlich zu benennen ist.

Ein **Bautagebuch** ist zu führen. Vorhabenszeitlich ist auf der Baustelle ein Exemplar des genehmigten Sonderbetriebsplanes sowie das Bautagebuch vorzuhalten und den Beauftragten der uWB und des StUFA-L auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

3.2.8 Im Bautagebuch sind insbesondere nachzuweisen:

- Eingangskontrollen für verfüllte Abraummassen/ ggf. bergbaufremde Stoffe in Anlehnung an die **Technische Anleitung Siedlungsabfall**,
- Stand der Restlochverfüllung, Nachweis in HN,
- Nachweis des Wasserspiegelstandes im Filterbrunnen in HN, **monatlicher** Nachweis,
- Probenahmen, Analysen für abzuleitendes Wasser nach wasserrechtlicher Festlegung gem. Ziffer 3.2.15
- gehobene und abgeleitete Wassermenge pro Zeiteinheit,
- Übermittlung der Analysen gem. Ziffer 3.2.15 an die Erlaubnisbehörde, **jährlich**.

3.2.9 Beginn, längerfristige Unterbrechung und Abschluß der Vorhabensdurchführung sind der uWB und dem StUFA-L, Abt. Wasser, rechtzeitig und schriftlich anzuzeigen (mind. 1 Monat vorab).

3.2.10 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen und Vorrichtungen zur Vorhabensdurchführung ist eine Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von wassergefährdenden Betriebsstörungen aufzustellen, zu deren Einhaltung das Bedienungspersonal zu verpflichten ist.

3.2.11 Schäden und Störungen an den Anlagen und Vorrichtungen, die zu Gewässerverunreinigungen führen können, sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß Wiederholungen von Störungen vermieden werden und der ordnungsgemäße Betrieb möglichst schnell wieder erreicht wird.

3.2.12 Bei Betriebsstörungen, die zur Überschreitung der vorgeschriebenen Ablaufwerte in die Lossa (Vorflut) führen können, hat der Betreiber die uWB und das StUFA-L unverzüglich zu verständigen.

Außerhalb der Dienstzeiten der Behörden ist in diesem Fall der Zweckverband Rettungswesen, Leitstelle Grimma, Tel. 0 34 37/19 222, zur Informationsweiterleitung zu nutzen.

3.2.13 Für den gewässergefährdenden Störfall sind die erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Hebezeuge, Hilfs- und Transportmittel sowie Ersatzaggregate bereitzuhalten.

3.2.14 Vor Inbetriebnahme der Wasserableitung aus dem Schüttkörper ist durch geeignete Untersuchungen nachzuweisen, daß behördlich vorgegebene Werte für die Einleitung in die Vorflut nicht überschritten werden (s.a. Ziffer 3.2.15).

3.2.15 Zur Gewährleistung der sorgfältigen Gewässerbenutzung, bei Einleitung des anfallenden Wassers aus dem Schüttkörper in die Vorflut, ist die Erteilung einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** zu beantragen. **Zuständig** für die Erteilung gemäß §14 Abs. 2 WHG ist das **Bergamt Borna**.

Das nach § 14 Abs. 3 WHG erforderliche **Einvernehmen** erteilen wir als uWB unter der Voraussetzung, daß gewährleistet wird, die Wasserbeschaffenheit der Lossa unterhalb der Einleitstelle nicht nachteilig zu verändern.

Zum Nachweis sind die **Analysen** des im künftigen Filterbrunnen im Schüttkörper anfallenden Wassers durch ein im Freistaat Sachsen anerkanntes Labor erstellen zu lassen.

Die Analysen haben mindestens folgende **Parameter** zu enthalten

- Temperatur
- Leitfähigkeit
- Sauerstoffgehalt
- pH-Wert
- Redoxpotential
- Kupfer
- Blei
- Zink
- Eisen
- Mangan
- Chlorid
- Sulfat
- Bor
- AOX
- DOC
- CSB
- Ammonium
- Ortho- und Gesamtphosphat.

und sind als Nachweis 1-mal jährlich der Erlaubnisbehörde zu übergeben.

3.2.16 Bei der Vorhabensdurchführung sind nur Stoffe zu verfüllen, die einer Güteüberwachung unterliegen.

Das heißt, es ist nachweislich (s. a. Ziffer 3.2.8.) zu gewährleisten, daß plangemäß nur „Abraum benachbarter Steinbrüche“ im Restloch verkippt wird.

3.2.17 Sollte es aus sonstigen, darzulegenden Gründen erforderlich werden, Fremdmassen nicht-bergbaulicher Herkunft zur Verfüllung zu bringen, so ist dazu rechtzeitig der Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Wenn bergtechnische oder bergbauliche Gründe nicht nachweisbar sind, ist zugleich eine abfallrechtliche Entscheidung zu beantragen.

3.2.18 Mit Verweis auf die einzuhaltenden Einleitparameter zur vorgesehenen Gewässerbenutzung (s.a. Ziffer 3.2.15) ist nur Abraum zu verkippen, der die Anforderungen an einen uneingeschränkten Einbau erfüllt.

Dieser Forderung ist in der Form Rechnung zu tragen, daß gemäß dem LAGA-Merkblatt Technische Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ vom 07.09.1994 folgendermaßen die Verkipfung erfolgt:

- im Schwankungsbereich des Grundwasserzutritts nur Stoffe mit „ZO“ Zertifizierung
- im auswaschungsbeeinflussten Bereich (Sickerschicht des Niederschlagswassers) Stoffe mit max. Zuordnungswert Z 1.1 (eingeschränkter offener Einbau) gem. Tabelle II der o.g. technischen Regel.

3.2.19 Für den Fall, daß Fremdmassen nicht-bergbaulicher Herkunft zur Verfüllung gelangen dürfen, sind getrennte Kippstellen zu betreiben.

3.2.20 Der obere, tagseitige Abschluß der Verfüllung soll mit Fertigstellung der 7. Kippscheibe unterlagengemäß erreicht werden.

Um dem Renaturierungsgebot nach Wasserrecht, in Verbindung mit landschaftspflegerischen Normen und Forderungen, gerecht zu werden, ist von einer allseitigen Angleichung an die Geländeerokante (GOK) der Restkuppe abzusehen.

Es ist spätestens mit planmäßiger Fertigstellung der 6. Kippscheibe der für den erforderlichen Eingriffsausgleich notwendige landschaftspflegerische Begleitplan als Gewässerpflege- und Entwicklungskonzept bei der uWB einzureichen.

Es ist in diesem Rahmen zu gewährleisten, daß die technischen Regeln des Gewässerbaus und der Landschaftsgestaltung gleichermaßen eingehalten werden.

So sind u.a. im Restloch verbleibende Böschungen mit standsicherem Aufbau, geeignetem Böschungswinkel und erosionsfest gegenüber Wellenschlag und Eisgang zu errichten.

Zu- und Ablauf des Gewässers sind sachgemäß zu errichten und nach Erfordernis zu unterhalten.

Gleichermaßen ist eine gewässerökologisch geeignete Gestaltung aufzuzeigen. So sind südexponierte Bereiche mit mehr oder weniger offenen Felsenstandorten zu erhalten.

3.2.21 Das Vorhabensgrundstück ist bauzeitlich gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

4 Hinweise

4.1 Bei wesentlichen Änderungen der geprüften Planunterlagen zum wasserrechtlichen Sachverhalt hat der Nutzer dieser wasserrechtlichen Entscheidung die erforderlichen Unterlagen zur erneuten Prüfung rechtzeitig vorher bei der uWB vorzulegen.

4.2 Die zur Vorhabensdurchführung geltenden Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung sind dem bergrechtlichen Bescheid vorbehalten.

4.3 Es wird empfohlen, Fremdleistungen nur an Firmen zu vergeben, die eine Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, nachweisen können. Dies ist insbesondere auch auf die geforderte Güteüberwachung nach Ziffer 3.2.15 zu beziehen.

Die in dieser Entscheidung festgehaltenen Bestimmungen zur Qualitätssicherung des künftig abzuleitenden Wassers sind verfahrensrechtlich erarbeitete Bedingungen, unter denen das erforderliche Einvernehmen nach § 14 Abs.3 WHG an die erlaubnisbefugte Bergbehörde erteilt wird.

4.4 Der Bauherr und Betreiber haftet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile betroffener Personen, die nachweislich infolge rechtswidriger Handlungen in seinem Auftrag bei der Vorhabensdurchführung entstehen.

4.5 Die Lage- und Höhenangaben der Ausführungsplanung und der Bestandsdokumentation sind auf das amtliche Koordinaten- und Höhensystem des Freistaates Sachsen zu beziehen. Der nutzbare Höhenbezugspunkt ist dazu anzugeben.

4.6 Das benannte Vorhabensgrundstück ist gemäß der fachbehördlichen Stellungnahme vom 23.04.1996 nicht als Altlastenverdachtsfläche geführt.

4.7 Aus geologischer Sicht der Fachbehörde StUFA-L bestehen gem. der Stellungnahme vom 23.04.1996 keine Einwände. Zugleich wird die Stellungnahme vom 18.03.1994 für weiter gültig erklärt, die nicht vorliegt.

4.8 Diese wasserrechtliche Entscheidung ersetzt nicht weitere zum Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Entscheidungen, Entscheidungen auf anderer Rechtsgrundlage und private Gestattungen.

5 Begründung

Die wasserrechtliche Bedeutung des beantragten Vorhabens als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers nach § 31 Abs. 2+3 WHG ergibt sich aus der erfolgten Prüfung im RP Leipzig als zuständige Behörde nach § 1, Ziffer 10, der Zuständigkeitsverordnung zum SächsWG vom 22.04.1993(ZuVO SächsWG).

Mit der erfolgten Übertragung der Verfahrensführung als Plangenehmigungsverfahren an die uWB wurde nach der vorhergehenden Fassung des § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG vom 23.09.1986 (BGBl. S.1529) nach Prüfung festgestellt, daß mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

Ein Plangenehmigungsverfahren ist auch nach § 31 Abs. 3, Ziffer 2, WHG als jetziger Rechtsgrundlage zulässig, weil gem. den o.g. Stellungnahmen der zuständigen Behörden keine nachteiligen Auswirkungen auf die vorliegenden Schutzgüter zu besorgen sind.

Nach § 31 Abs. 5 WHG wurden die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse zum Gewässerschutz erforderlich sind, festgestellt, indem die Stellungnahmen der beteiligten Behörden zur Vorhabensplanung eingeholt und abgewogen wurden. Letzteres erfolgte nach § 36 Abs. 2, Ziffern 2 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.05.1976 i.d.g.F. in Form von Nebenbestimmungen.

So ist zu gewährleisten, daß im Falle der Durchdringung des Schüttkörpers mit Grund- bzw. Niederschlagswasser keine unzulässigen Verunreinigungen mittels geplanter Ableitung zur Vorflut gelangen.

Mit Beachtung der in Ziffer 3.2.18 benannten Auflage sowie der Bestimmung nach Ziffer 3.2.19 dieser Entscheidung wird bestmögliche Vorsorge getroffen, um dauerhaft eine weitestgehend störungsfreie Entwässerung des Schüttkegels zu sichern und bei Abweichungen in den Wasseranalysewerten gezielt reagieren zu können.

Mit der Forderung nach abfallrechtlicher Entscheidung gem. Ziffer 3.2.17 wird dem § 27 Abs. 1+2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 entsprochen. Ohne das Vorhabensziel anderweitig in Frage zu stellen, ist mittels dieser Regelung zu gewährleisten, daß bei der Durchführung die o.g. Rechtsnorm beachtet wird.

Nach der Annahme des sachkundigen Planers (Anlage 2 der Planunterlagen) und den hydrogeologischen Aussagen (Anlage 8/2 der Planunterlagen) wird am Vorhabensstandort durch Grundwasserzulauf und Sickerwasseranfall eine Wasserhaltung in Höhe von rund 40 Kubikmeter/d erforderlich, wenn die Sättigung des Schüttkörpers erfolgt ist.

Zur Abdrainierung des Schüttkörpers sowie zur Beobachtung und späteren Ableitung des anfallenden Wassers soll mit Errichtung der vorgesehenen Kippscheiben ein in Richtung Tagesoberfläche zu verlängernder Filterbrunnen mit eingebaut werden.

Als Vorflut für die o.g. Wasserhaltung ist das Fließgewässer Lossa vorgesehen.

Entsprechend dem wasserrechtlichen Grundsatz nach § 1a Abs.2 WHG und § 7a Abs.1 WHG sind Einleitungen als Gewässerbenutzungen so vorzunehmen, daß die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt nachweislich zur Reduzierung der Schadstofffracht aufgewandt wird.

Dazu sind die im Beteiligungsverfahren von der Fachbehörde vorgegebenen Untersuchungsparameter zur Bewertung der Einleitfähigkeit in den Vorfluter gem. Ziffer 3.2.15 forderungsgemäß sachkundig zu ermitteln und der Erlaubnisbehörde nachzuweisen.

Zudem ist davon auszugehen, daß das Vorhaben über längere Zeiträume (Jahresfristen) realisiert wird.

Dementsprechend gründlich und langfristig sind die Maßnahmen zum Gewässerschutz zu planen und zu gewährleisten.

Die vorgelegte Planung kann unter dem Aspekt weitestgehend bestätigt werden und muß in der Realisierungsphase unter Beachtung der o.g. Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Die geforderte, möglichst frühzeitige Analyse der im geplanten Filterbrunnen anfallenden Wasser ist in Ergänzung der beauftragten Schüttgutüberwachung ein aussagekräftiger Indikator zur qualitativen Kontrolle des Schüttkörpers.

Mit der beauftragten Dokumentation der gewonnenen Werte sind auch für die Kontrollbehörde evtl. Tendenzen erkennbar, die ggf. entscheidungsrelevant werden.

Die Forderung nach einer unabhängigen, autorisierten Ermittlung der benötigten Wasseranalyseresultate ergibt sich aus verfahrensrechtlichen Festlegungen im Freistaat Sachsen. Damit ist die erforderliche Stichhaltigkeit der auf die Analysenwerte aufbauenden wasserrechtlichen Entscheidung am besten gewährleistet.

Die in Ziffer 3.2.20 festgelegten Bestimmungen folgen dem jetzigen Planungsstand weitgehend und berücksichtigen die angesprochene Realisierungsdauer.

Die mit Abschluß der 6. Kippscheibe spätestens vorzulegende wasserbauliche Gestaltungsplanung zum Restgewässer ist eine unabdingbare Forderung nach dem wasserrechtlichen Renaturierungsgebot gem. § 78 Abs. 1+2 SächsWG. Die im Verfahren erhobenen Forderungen zur Gestaltung von Natur und Landschaft sind zweckmäßigerweise in die wasserbaulichen Planungen einzubeziehen. Dabei sind naturschutzrechtlich geforderte Nachweise (landschaftspflegerischer Begleitplan u.ä.) nach der Rechtsgrundlage dokumentarisch gesondert vorzulegen.

Dabei muß, wiederum unter dem Aspekt der Beeinträchtigungsminimierung nach § 1a Abs. 1+2 WHG, sichergestellt werden, daß das verbleibende Gewässer als Biotop und Bestandteil der Natur bestmöglich gestaltet wird und somit auch kommunalen Interessen künftig Rechnung trägt.

Die Forderung nach bauzeitlicher Grundstückssicherung wahrt die Interessen des Gewässerschutzes, damit, daß unkontrollierte Beeinflussung des Schüttkörpers und von wasserwirtschaftlichen Anlagen weitestgehend verhindert wird.

6 Gebühren

Die Gebühr für diese wasserrechtliche Entscheidung wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren sind die §§ 1, 2 und 6 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (GVBl. S. 164) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Schreibauslagen (SächsKVZ) vom 14.02.1994 (GVBl. S. 493).

Gemäß § 1 Abs. 1, lfd. Nr. 101, Tarifstelle 4.3 des SächsKVZ kann für die getroffene Entscheidung eine Gebühr von 50,00 DM bis zu 25 000,00 DM erhoben werden.

In Betrachtung des Umfangs und der Bedeutung des Vorhabens sowie des erforderlichen Bearbeitungsaufwandes wird eine Gebühr von [REDACTED] DM erhoben.

Die angefallene Gebühr von 4000,00 DM zahlen Sie bitte bis zum 01.04.1997 auf das Konto des Landratsamtes Muldentalkreis, Sparkasse Muldental, ein :

Konto Nr.: 1010 000 086
Zahlungsgrund : 440 1249

BLZ : 860 502 00

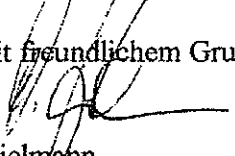
Diese wasserrechtliche Entscheidung umfaßt die Seiten 1 bis 11.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Muldentalkreis, Karl-Marx-Str. 22, 04668 Grimma, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Diese Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die für die Erteilung des Widerspruchsbescheides zuständig ist, eingelegt wird.

Mit freundlichem Gruß


Spielmann
Amtsleiter



Anlage

UIG-Antrag

Wolfram Günther vom 10. April 2019